## Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die am 14. März 2021 stattfindenden Kommunalwahlen wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde, Bürgerbüros der Stadt, eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet. Ein Formular steht hierfür auch auf der Homepage der Stadt unter <a href="www.gigu.de">www.gigu.de</a> "Formulare/Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)" zur Verfügung.

Ginsheim-Gustavsburg, 26.10.2020

Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg